



**Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie:**  
 **Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises der Kategorie:**

- A A1 B B1 C C1 D D1 BE CE C1E DE D1E F G M BPT

**1. Personalien** (Bitte Gross- / Kleinschrift in schwarzer Farbe)

Name (auch Geburtsname):

Vorname(n):

Strasse, Nr.

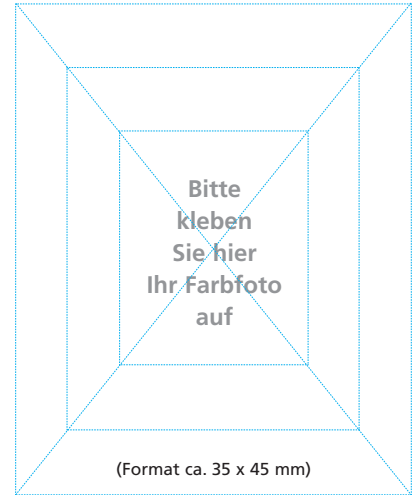
PLZ Wohnort:

Heimatort(e)/Kanton (Ausländer Heimatstaat)

Geburtsdatum:  
(Tag/Monat/Jahr) weiblich männlich

Früherer Wohnort:

bis

▽ **Unterschrift Gesuchsteller/in** (innerhalb dieses Feldes in schwarzer Farbe) ▽**Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien** → Auszufüllen durch die zuständige Behörde ←

Datum:

Stempel und Unterschrift

Bitte nicht ausfüllen

|                         |              |             |                      |                   |                 |            |
|-------------------------|--------------|-------------|----------------------|-------------------|-----------------|------------|
| <b>Gesuchskontrolle</b> | <b>ADMAS</b> | <b>Arzt</b> | <b>Kontrollfahrt</b> | <b>Fahrpraxis</b> | <b>Auflagen</b> | <b>PIN</b> |
|-------------------------|--------------|-------------|----------------------|-------------------|-----------------|------------|

**2. Krankheiten, Gebrechen und Süchte****2.1** Leiden Sie an einer nicht folgos ausgeheilten:

- Krankheit der Atmungsorgane?  ja  nein
- Krankheit des Herzens oder der Blutgefässe?  ja  nein
- Nierenkrankheit?  ja  nein
- Nervenkrankheit?  ja  nein
- Krankheit der Bauchorgane?  ja  nein
- Unfallverletzung?  ja  nein

**2.2** Leiden oder litten Sie jemals an:

- Ohnmachtsanfällen?  ja  nein
- Schwächezuständen?  ja  nein
- Süchten (Alkohol, Rauschgift, Medikamente)?  ja  nein
- Geisteskrankheiten?  ja  nein
- Epilepsie oder epilepsieähnlichen Anfällen?  ja  nein
- Gehörlosigkeit?  ja  nein

**2.3** Ist Ihres Wissens Ihr Blutdruck normal?

- Wenn nein:  zu hoch  zu niedrig  nein  ja

**2.4** Waren Sie je in einer Heilstätte für Alkohol-  
kranke hospitalisiert? ja  nein**2.5** Haben Sie je eine Entziehungskur für  
Rauschgift durchgemacht? ja  nein**2.6** Waren Sie je in einer Klinik für Geistes-  
oder Gemütskranke hospitalisiert? ja  nein**2.7** Haben Sie andere Krankheiten oder  
Gebrechen, die Sie am sicheren Führen eines  
Motorfahrzeuges hindern könnten? ja  nein**2.8** Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Ich bestelle

 Katalog der Prüfungsfragen Handbuch der Verkehrsregeln**3. Sehtest** (gültig 12 Monate) → Auszufüllen durch einen ermächtigten Optiker oder Augenarzt ←**3.1** Sehschärfe: Fernvisus

unkorrigiert

korrigiert

R: ..... L: ..... R: ..... L: .....

**3.2** Horizontales Gesichtsfeld

- keine Einschränkung  ≥ 140°  < 140°  
 Ausfälle:  nein  ja:  rechts  links

**3.3** Augenbeweglichkeit

- nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links  
 unten geprüft

Doppelbilder:  nein  ja, Blickrichtung \_\_\_\_\_**3.4** StereosehenBestehen wesentliche Einschränkungen?  ja  nein**3.5** PupillenmotorikLiegt eine Anisokorie vor?  ja  neinLichtreaktion  prompt (beidseitig)  verzögert oder fehlend**Resultat** Anforderungen der Gruppe ..... erfüllt. Ohne Sehhilfe  mit Brille oder Kontaktlinsen Nur mit augenärztlicher Zustimmung

Bemerkungen \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_

**4. Vormundschaft**

Stehen Sie unter Vormundschaft

 ja nein

Name und Adresse des Vormundes: \_\_\_\_\_

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Für Minderjährige / Bevormundete der gesetzliche Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund): \_\_\_\_\_

# Wichtige Hinweise

## Identifikation bzw. Personaliennachweis

Wird das Gesuch erstmals eingereicht, muss der/die Gesuchsteller/in persönlich bei der Gemeindeverwaltung/Einwohnerkontrolle oder beim Strassenverkehrsamt vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identifikationsnachweis mit Foto (CH-Bürger/in: Identitätskarte/Pass, Ausländer/in: Original-Ausländerausweis) vorlegen.

## Mindestalter (Verkehrszulassungsverordnung Art. 6)

Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen beträgt für:

- die Spezialkategorien G und M: 14 Jahre
- die Spezialkategorie F: 16 Jahre
- die Unterkategorie A1 für:
  - Fahrzeuge bis 50 cm<sup>3</sup>: 16 Jahre
  - die übrigen Fahrzeuge: 18 Jahre
- die Kategorien A, B, BE, C und CE sowie die Unterkategorien B1, C1 und C1E: 18 Jahre
- die Kategorien D und DE sowie die Unterkategorien D1 und D1E: 21 Jahre

## Sehtest (Verkehrszulassungsverordnung Art. 9)

Vor der Einreichung eines Gesuches um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen bei einem Augenarzt oder einem von der kantonalen Behörde anerkannten Augenoptiker summarisch prüfen lassen. Das Ergebnis ist auf dem Gesuchsformular in der Rubrik 3 "Sehtest" festzuhalten.

Bei einem Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorien A oder B, der Unterkategorien A1 oder B1 sowie der Spezialkategorien F, G oder M werden die Sehschärfe, das Gesichtsfeld und die Augenbeweglichkeit (Doppelsehen) untersucht.

Bei einem Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis der Kategorien C und D, der Unterkategorien C1 oder D1 oder um eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport sowie bei einem Gesuch um einen Fahrlehrerausweis der Kategorien I, II und IV werden zusätzlich das Stereosehen und die Pupillenmotorik untersucht.

Der Sehtest darf nicht mehr als zwölf Monate zurückliegen.

## Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen (Verkehrszulassungsverordnung Art. 10)

Spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung der Basistheorie für den Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 muss der Gesuchsteller eine Bescheinigung über den Besuch eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen beilegen.

Der Kurs darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen.

## Basistheorie (Verkehrszulassungsverordnung Art. 13)

Eine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 erwerben wollen.

Keine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorien A, B, C oder D oder der Unterkategorien A1, B1, C1 oder D1 erwerben wollen und bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien oder Unterkategorien besitzen. Dies gilt auch für Personen, die einen Führerausweis der Spezialkategorie F erwerben wollen und bereits einen Führerausweis der Spezialkategorie G besitzen, sowie für Personen, die einen Führerausweis der Kategorien BE, CE oder DE oder der Unterkategorien C1E oder D1E erwerben wollen und den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzen.

Wer den Führerausweis der Spezialkategorien F, G oder M erwerben will, legt eine Prüfung der Basistheorie ab, welche der entsprechenden Fahrzeugkategorie angepasst ist.

Eine bestandene Prüfung der Basistheorie gilt für zwei Jahre.

Der Lernfahrausweis wird **nach** bestandener Prüfung der Basistheorie erteilt (Verkehrszulassungsverordnung Art. 15)

## Beilagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Nothelferausweis (Bescheinigung über lebensrettende Sofortmassnahmen)
- Ausländischer Führerausweis (Original)
- Kopie Ausländerausweis (beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises)
- gültiger Lehrvertrag (bei Lastwagenführer- bzw. Motorradmechaniker-Lehrlingen)

## Wichtige Hinweise

### **Kurs für Verkehrskunde** (Verkehrszulassungsverordnung Art. 18)

Wer den Führerausweis der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 erwerben will, muss spätestens bei der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde beilegen. Der Kursbesuch darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

Die Kursteilnahme setzt den Besitz eines Lernfahrausweises voraus.

### **Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler** (Verkehrszulassungsverordnung Art. 19)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einem Inhaber des Fahrlehrerausweises der Kategorie IV absolvieren. Die praktische Grundschulung dauert für den Erwerb des Führerausweises der Kategorie A zwölf Stunden, für den Führerausweis der Unterkategorie A1 acht Stunden. Besitzt der Gesuchsteller für den Führerausweis der Kategorie A die Unterkategorie A1, dauert die Grundschulung noch sechs Stunden.

### **Fahrpraxis** (Verkehrszulassungsverordnung Art. 8)

Wer den Führerausweis der Kategorie D erwerben will, muss während eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie C geführt haben. Dies gilt nicht bei Personen, die sich über den erfolgreichen Abschluss der Mindestausbildung (VZV Anhang 10 Ziffer 2) ausweisen können und

- a. während mindestens drei Monaten einen Lastwagen oder Trolleybus geführt haben; oder
- b. während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben.

Wer den Führerausweis der Unterkategorie D1 erwerben will, muss während mindestens eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie B oder während mindestens drei Monaten einen Lastwagen oder Trolleybus geführt haben.

Wer mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will, muss während eines Jahres regelmässig ein Motorfahrzeug der entsprechenden oder einer höheren Ausweiskategorie, ausgenommen die Kategorie A und die Unterkategorie A1 geführt haben.

Lernfahrten gelten nicht als Fahrpraxis.

Der Gesuchsteller darf während der Dauer der Fahrpraxis, mindestens aber während eines Jahres bis zur Erteilung des Lernfahrausweises oder, wenn ein solcher nicht erforderlich ist, bis zur Zulassung zur praktischen Führerprüfung mit einem Motorfahrzeug keine Widerhandlung gegen die Verkehrsregeln begangen haben, die zu einem Führerausweisentzug führt oder geführt hat.



## STRASSENVERKEHRSAMT DES KANTONS ZÜRICH






Internet: [www.stva.zh.ch](http://www.stva.zh.ch)  
E-Mail: [info@stva.zh.ch](mailto:info@stva.zh.ch)

**8036 Zürich-Albisgüetli**  
Uetlibergstrasse 301  
Telefon: 01 468 31 11  
Fax: 01 468 34 92

**8408 Winterthur-Wülflingen**  
Taggenbergstrasse 1  
Telefon: 052 224 24 24  
Fax: 052 224 24 55

**8105 Regensdorf**  
Riedthofstrasse 192  
Telefon: 01 840 38 45  
Fax: 01 840 14 37

# Führerausweiskategorien

| Kategorien / Unterkategorien            |   | Mindestalter  | Ärztliche Untersuchung |
|---|---|---|------------------------|
| <b>A</b>                                |  Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.   | 18 Jahre  | nein                   |
|   |  Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.   | 25 Jahre oder zwei Jahre Fahrpraxis mit A 25 kW                     | nein                   |
| <b>A1</b>                               |  Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm <sup>3</sup> und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.  | 16 Jahre: ≤ 50 cm <sup>3</sup><br>18 Jahre: ≤ 125 cm <sup>3</sup>   | nein                   |
| <b>B</b>                                |  Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.<br>Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen. | 18 Jahre  | nein                   |
| <b>B1</b>                               |  Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.   | 18 Jahre  | nein                   |
| <b>C</b>                                |  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.   | 18 Jahre  | ja                     |
| <b>C1</b>                               |  Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.  | 18 Jahre  | ja                     |
| <b>D</b>                                |  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.  | 21 Jahre  | ja                     |
| <b>D1</b>                               |  Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.   | 21 Jahre  | ja                     |
| <b>BE</b>                               |  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.   | 18 Jahre  | nein                   |
| <b>CE</b>                               |  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.   | 18 Jahre  | ja                     |
| <b>C1E</b>                              |  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12 000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.  | 18 Jahre  | ja                     |
| <b>DE</b>                               |  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.   | 21 Jahre  | ja                     |
| <b>D1E</b>                              |  Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12 000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.  | 21 Jahre  | ja                     |
| <b>Spezialkategorien</b>                |   |   |                        |
| <b>F</b>                                |  Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.  | 16 Jahre  | nein                   |
| <b>G</b>                                |  Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.   | 14 Jahre  | nein                   |
| <b>M</b>                                |  Motorfahrräder.   | 14 Jahre  | nein                   |
| <b>Berufsmässiger Personentransport</b> |   |   |                        |
| <b>BPT</b>                              | Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F.<br>In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.   | Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie | ja                     |